
Kooperationsvereinbarung

Netz 7a Los 2

zwischen

1. dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, dieser vertreten durch den Landrat Dr. Fritz Brechtel,

– im Folgenden „**ZÖPNV Süd**“ genannt –

2. dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz, vertreten durch Staatsministerin Katrin Eder

– im Folgenden „**Land Rheinland-Pfalz**“ genannt –

3. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart, dieses vertreten durch den Minister für Verkehr Baden-Württemberg, Herr Winfried Hermann, MdL,

– im Folgenden „**Land Baden-Württemberg**“ genannt –

4. dem Landkreis Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Christoph Schnaudigel,

– im Folgenden „**Landkreis Karlsruhe**“ genannt –

5. dem Landkreis Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Fritz Brechtel,

– im Folgenden „**Landkreis Germersheim**“ genannt –

6. der Stadt Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 10, 76133 Karlsruhe, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Frank Mentrup,

– im Folgenden „**Stadt Karlsruhe**“ genannt –

7. der Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel,

– im Folgenden „**Stadt Heilbronn**“ genannt –

davon die Beteiligten Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 gemeinsam nachfolgend als „Partner“ bezeichnet

Präambel	3
§1 Gegenstand und Art des Verfahrens	3
§2 Grundsätze der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten	4
§3 Lenkungskreis.....	5
§4 Beauftragung und Finanzierung von externen Dienstleistungen	6
§5 Finanzierungsmodalitäten.....	7
§6 Haftung.....	8
§7 Vertraulichkeit.....	9
§8 Inkrafttreten des Vertrages	9
§9 Schlussbestimmungen	9

ENTWURF

Präambel

Die Partner bestellen nach den für sie geltenden Gesetzen Leistungen im schienengebundenen Personennahverkehr in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten. Da die vergabegegenständlichen Leistungen die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Partner überschreiten, soll mit dem vorliegenden Vertrag für die hier auszuschreibende Leistung ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden, ohne dass einer der Partner hoheitliche oder gesetzliche bzw. freiwillig übernommene gesetzliche Aufgaben abgibt. Die Partner bleiben in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin allein für die Auftragsvergabe und Bestellung von Leistungen sowie Aufgabenträgerschaft zuständig und verantwortlich.

Die Partner im Verfahren haben sich gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Karlsruher Gruppe von Behörden darüber verständigt, die Leistungen des sogenannten „Netzes 7a“ in zwei Losen zu vergeben. Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergabe von Los 2. Für die Phase der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Dauer des Verkehrsvertrages schließen die Partner diese Kooperationsvereinbarung ab.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt gemäß § 16 des Landesnahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz die Finanzierung der SPNV-Leistungen sicher und zeichnet deshalb diese Kooperationsvereinbarung mit. Die Aufgabenträgerschaft des ZÖPNV Süd ist davon unberührt.

§ 1 Gegenstand und Art des Verfahrens

- (1) Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe von Leistungen auf den nachfolgenden Linien, allerdings mit Ausnahme der unter Abs. 2 Buchst. a) fallenden Abschnitte (Los 2):
- S 5 (KA Marktplatz) – KA Rheinbergstraße – Wörth/Rhein – Wörth Innenstadt (Weiterführung von/nach Pforzheim gemäß Satz 2)
 - S 51 (KA Marktplatz – Karlsruhe Innenstadt) – Karlsruhe Rheinbergstraße - Wörth/Rhein – Germersheim
 - S 52 (Karlsruhe Innenstadt – Karlsruhe Hbf (Vorplatz)) - Karlsruhe Albtal-Bhf - – Wörth/Rhein – Germersheim

Die Aufgabenträger für den Stadtbahnbetrieb im Landkreis Germersheim, die Stadt Karlsruhe sowie das Land Baden-Württemberg bestätigen mit der Zeichnung dieser Kooperationsvereinbarung, dass die Linie S 5 dieses Loses betrieblich mit der Linie S 5 des Loses 1 verknüpft werden darf. Anderweitige Verknüpfungen der oben genannten Linien sind grundsätzlich dann zulässig, wenn die jeweils zuständigen Aufgabenträger ihre Zustimmung erteilen. Auf diese Weise wird der im Jahre 2021 geltende Status Quo grundsätzlich beibehalten.

Das Leistungsvolumen Los 2 orientiert sich grundsätzlich am heutigen Angebot und umfasst ca. 803.000 Zug-km.

Im Verkehrsvertrag soll Vorsorge getroffen werden, das Angebot insbesondere bei der Stadtbahn Karlsruhe – Wörth – Germersheim ausweiten zu können.

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Linien durch das Stadtgebiet von Karlsruhe und Wörth führen und nach BOStrab gefahren werden, gilt Folgendes:
 - a. Die BOStrab-Verkehre in Karlsruhe sind Teil der Betrauung der VBK durch die Stadt Karlsruhe und im Nahverkehrsplan dem Netz Stadtverkehr Karlsruhe zugeordnet. Die VBK ist Betreiberin und hält die Genehmigungen. Die AVG stellt als Subunternehmerin u.a. Schienenfahrzeuge und Fahrpersonal zur Verfügung. Damit ist bislang erreicht worden und soll auch künftig erreicht werden, dass die AVG-Fahrzeuge umsteigelos durchfahren können und dem Fahrgast ein durchgehendes Angebot gemacht wird. Die Stadt Karlsruhe wird sicherstellen, dass die BO-Strab-Anteile der in Absatz 1 genannten Linien im Rahmen der Betrauung der Verkehrsbetriebe Karlsruhe erbracht werden.
 - b. Für die Finanzierung der Verkehre in der Innenstadt von Wörth ist im Verhältnis zur AVG der Landkreis Germersheim zuständig.
 - c. Für die Fahrleistungen im Stadtgebiet Karlsruhe als Subunternehmerin wird die AVG von der VBK einen Ausgleich erhalten. Das von der VBK gewährte Entgelt wird nur dann kalkulatorischer Bestandteil des Zuschusses der AT an die AVG, wenn und soweit auch die Kosten in die Kalkulation des Verkehrsvertrages einfließen.
- (3) Der Leistungsumfang für das Vergabeverfahren wird zwischen den Partnern einvernehmlich abgestimmt.
- (4) Die Betriebsaufnahme erfolgt zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2023 und die Laufzeit des Verkehrsvertrages beträgt 15 Jahre. Der Vertrag endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2038.
- (5) Die Vergabe soll als Direktvergabe gemäß Art. 5 der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO EG) 1370/2007 gestaltet werden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

- (1) Die Partner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und zielorientierten Zusammenarbeit. Die organisatorische Federführung für die Durchführung des Verfahrens übernimmt der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV Süd), soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die übrigen Partner verpflichten sich, den Vorbereitungs- und Durchführungsprozess des Verfahrens jederzeit zu unterstützen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bedient sich dabei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW).

Das Vergabeverfahren wird bis zum internationalen Fahrplanwechsel 2023 abgeschlossen. Eine ex-ante Überkompensationskontrolle wird der Vertragsunterzeichnung vorgeschaltet. Die Überkompensationskontrolle ex-post erfolgt in Übereinstimmung mit der VO 1370/2007.

- (2) Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung der gemeinsamen Vergabe erfolgt durch fachbezogene Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern der Partner und der NVBW zusammensetzen.
- (3) Die Partner stellen sich gegenseitig alle für die gemeinsame Vergabe erforderlichen Daten zur Verfügung. Sie räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht an den erbrachten

Leistungen für alle Nutzungsarten sowie ein Miteigentumsrecht an allen an diesem Projekt gefertigten und beschafften Unterlagen ein.

- (4) Die Vergabeunterlagen werden von den Partnern gemeinsam erarbeitet. Entscheidungen der Partner im Vorfeld und während des Vergabeverfahrens erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen. Kann bei einzelnen Entscheidungen kein Einvernehmen erzielt werden, ist die Entscheidung des Lenkungskreises herbeizuführen.
- (5) Als federführender Vergabestelle obliegt dem ZÖPNV Süd im Vergabeverfahren die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Rückfragen und Rügen. Der ZÖPNV Süd handelt bei der Bearbeitung von Rückfragen und Rügen, nach vorheriger interner Abstimmung, als Vertreter der übrigen Partner.
- (6) Die Partner werden sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten gegenseitig eng abstimmen; dies gilt insbesondere für die Beauftragung von Rechtsberatern und sonstigen Gutachtern auch im Fall von Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer. Die Beauftragung erfolgt einvernehmlich und gemeinsam.
- (7) Soweit die Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe der Verkehrsleistung externe Unterstützung einvernehmlich beauftragen, erfolgt die Beauftragung durch den ZÖPNV Süd. Der Verteilungsschlüssel für finanzielle Aufwendungen für verkehrliche und technische Untersuchungen ergibt sich aus den im Vergabefahrplan ausgewiesenen jeweiligen Leistungsanteilen der Partner unter Einbeziehung der Leistungsanteile gemäß § 1 Absatz 2 bei den Linien S 51, S 52 und S 5. Die Kosten der Überkompensationsprüfung tragen das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Germersheim und der ZÖPNV Süd entsprechend ihren Anteilen an den bestellten Zugkm.

§ 3 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis für das Los 2 besteht aus den jeweils Bevollmächtigten des ZÖPNV Süd, des Landkreises Germersheim, der Stadt Karlsruhe sowie des Landes Baden-Württemberg. Das für den ÖPNV zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz ist berechtigt, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Federführung für den Vertrag und somit auch der Vorsitz des Lenkungskreises liegt beim ZÖPNV Süd.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst. Bei Themen bzw. Fragestellungen, welche das Land Baden-Württemberg und die dortigen kommunalen Partner nicht betreffen, können der ZÖPNV Süd und der Landkreis Germersheim ohne die Partner entscheiden. Dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe ist vor einer Beschlussfassung jedoch in angemessener Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, deren Inhalt auch sein kann, dass ihre jeweilige Zustimmung erforderlich sei.
- (3) Das Land Baden-Württemberg vertritt im Lenkungskreis die Interessen der Stadt Heilbronn sowie des Landkreises Karlsruhe mit. Liegen dem Lenkungskreis Themen zur Beschlussfassung vor, die finanzielle Auswirkungen auf die Partner in Los 1 haben, werden diese durch das Land Baden-Württemberg einbezogen. Der Lenkungskreis tritt auf schriftliche, elektronische (E-Mail) Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern spätestens fünf Arbeitstage

vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen kann der oder die Vorsitzende eine schriftliche, elektronische oder Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu erfolgen.

- (4) Der/die Vorsitzende muss den Lenkungskreis jährlich mindestens einmal einberufen. Der/die Vorsitzende ist außerdem zur Einberufung des Lenkungskreises verpflichtet, wenn ein Mitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt. Kommen alle Mitglieder gemeinsam zur Auffassung, dass es keines Lenkungskreises bedürfe, kann dieser entfallen.
- (5) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich Vorsitzendem anwesend sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Lenkungskreises ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.
- (7) Der Vorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit der Kooperationspartner und führt entsprechende Beschlussfassungen des Lenkungskreises herbei.
- (8) Alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lenkungskreises. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - a. Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt
 - b. Entscheidung über die Direktvergabe

§ 4 Ermittlung des Zuschusssatzes

- (1) Für die Vergabe der Leistungen des Netzes 7a Los 2 und für die Ermittlung des Zuschusssatzes gelten folgende Eckpunkte:
 - a. Auf Basis der Vergabeunterlagen wird die AVG ein Angebot vorlegen. Dieses Angebot beinhaltet alle Leistungen, die von den Kooperationspartnern als Los 2 vergeben werden und berücksichtigt alle zu erwartenden Erlöse der AVG auf den als Los 2 vergebenen Strecken.
 - b. Die Stadt Karlsruhe trägt dafür Sorge, dass die AVG alle für eine maximale Transparenz im Verhandlungsverfahren erforderlichen Angaben bereithält.
- (2) Nach Eingang des Angebotes der AVG werden der ZÖPNV Süd, der Landkreis Germersheim und das Land Baden-Württemberg mit dem Unternehmen in Verhandlungen treten. Gegenstand der Verhandlungen können insbesondere die Qualitätskriterien einschließlich dem Fahrzeugeinsatz, das Betriebsprogramm sowie die Vertragslaufzeit sein. Die Partner streben an, dass insbesondere auf der Linie S5 ein in Bezug auf das Los 1 gemeinsames abgestimmtes Betriebsprogramm erbracht wird.

§ 5 Finanzierung der Verkehrsleistungen

- (1) Die Partner sichern die Finanzierung der auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich entfallenden Anteile der zu vergebenden Leistungen nach dem Belegenheitsprinzip zu.
- (2) Für die Finanzierung eines durch die Gruppe vergebenen Verkehrs ist das Gruppenmitglied zuständig, das schon bisher diesen Verkehr finanziert hat. Andere Gruppenmitglieder müssen hierzu keine Finanzierungsbeiträge leisten. Ansprüche des Betreibers gegen sie dürfen durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht begründet werden.

Die Gruppenmitglieder haften nur für ihren Finanzierungsanteil. Sie haften nicht als Gesamtschuldner. Es besteht keine subsidiäre Leistungspflicht für andere Gruppenmitglieder. Für Forderungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind sie keine Gesamtgläubiger. Falls bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt wird, dass die Gruppenmitglieder nicht nur für ihren Anteil haften, sind die Gruppenmitglieder zur gegenseitigen Freistellung im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile verpflichtet. Kommt ein Gruppenmitglied trotz schriftlicher Aufforderung seiner Freistellungspflicht nicht nach, haben die vorleistenden Gruppenmitglieder gegen das säumige Gruppenmitglied einen Ausgleichsanspruch analog § 426 Abs. 2 BGB. § 404 BGB gilt nicht.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Gruppe vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge Verkehre umfassen, für die verschiedenen Gruppenmitglieder sachlich zuständig sind (Grundsatz der nur anteiligen Finanzierungspflicht zuständiger Gruppenmitglieder).
- (4) Für die Aufteilung der Finanzierungspflicht zwischen mehreren zuständigen Gruppenmitgliedern gelten folgende Grundsätze:
 - a) Aufgeteilt wird im Verhältnis der materiellen Zuständigkeiten (§ 1 Abs. 1) nach dem Zug-km-Maßstab, sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen sind.
 - b) Trassen- und Stationspreise werden strecken- und stationsbezogen dem zuständigen Gruppenmitglied zugerechnet und von diesem finanziert. Die Trassenpreise werden dabei unter Zuhilfenahme der Rechnung der Infrastrukturbetreiber und ggf. weiterer Hilfsmittel wie des TPS der DB Netz AG und der AVG soweit wie möglich streckenbezogen differenziert den jeweiligen zuständigen Gruppenmitgliedern zugeordnet. Stationspreise werden von dem zuständigen Gruppenmitglied getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Bahnhof liegt.
 - c) Soweit ein zuständiges Gruppenmitglied zusätzliche Kosten verursacht (z. B. durch die Bestellung zusätzlicher Leistungen), finanziert es diese Kosten selbst.
 - d) Nichtleistungen, Verspätungen (nach Messstellen) und Vertragsstrafen werden im Rahmen der jährlichen Schlussabrechnung grundsätzlich dem zuständigen Partner zugeordnet. Können einzelne Pönalisierungstatbestände einem zuständigen Partner nicht eindeutig zugeordnet werden, wird nach Zugkilometern zwischen den zuständigen Partnern aufgeteilt.
 - e) Lösen Veränderungen im Leistungsangebot Veränderungen beim Finanzierungsbedarf aus, trägt diesen der verursachende Partner. Soweit prozentuale Größenordnungen für

Leistungsveränderungen vertraglich festgelegt sind, kann der jeweilige Partner diesen Anteil nur auf seinen prozentualen Zugkilometeranteil bezogen zu- oder abbestellen.

- (5) Die kommunalen Zahlungen der Vergangenheit für die Beschaffung von rechnerisch 3,3 Stadtbahnfahrzeugen werden bei der Kalkulation für Los 2 beim Zuschusssatz in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz berücksichtigt.
- (6) Die Vergabe wird als „Brutto-Vergabe“ ausgestaltet.
- (7) Die AVG wird für die Betriebskosten - exklusive der durchzureichenden Infrastrukturkosten - einen einheitlichen Zuschusssatz je Zugkm anbieten, der für alle Partner der Direktvergabe in Los 2 gelten soll. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn wegen der bisherigen Fahrzeugförderungen unterschiedliche Kalkulationen geboten sein sollten.
- (8) Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und sonstigen Erlöse auf die einzelnen Streckenabschnitte erfolgt analog der verkehrsvertragscharfen Einnahmeverteilung nach den vorliegenden Daten in folgender Rangfolge:
 - a. Sofern durch die Verbundorganisationen einschließlich des Deutschland-Tarifs oder zukünftig neu gebildeter Tarife (bspw. grenzüberschreitender Tarif Grand-Est) vorliegend: nach den Regularien der jeweiligen Einnahmeverteilungen
 - b. Bei nicht ausreichendem Detaillierungsgrad der Verbundmeldungen werden die durch das EVU ermittelten Pkm zur weiteren Aufgliederung herangezogen. Solange die Pkm aus der Verkehrserhebung noch nicht vorliegen, kann nach Abstimmung mit den Aufgabenträgern auf eine Aufgliederung nach Wagen-km zurückgegriffen werden.

Die Aufteilung auf die Aufgabenträger erfolgt auf Basis des Belegenheitsprinzips. Jedem Aufgabenträger werden die Fahrgeldeinnahmen und sonstigen Erlöse zugeschrieben, die auf dem von ihm bestellten Streckenabschnitt entstehen.

§ 6 Informations- und Zugangsrechte für das Land Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz erhält die im Verkehrsvertrag geregelten Informations- und Zugangsrechte zu Daten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Partner untereinander im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Jeder Partner haftet gegenüber Dritten nur für Vorkommnisse, die seinen eigenen Streckenabschnitt betreffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Wird ein Partner von einem Dritten für Vorkommnisse in Anspruch genommen, die den Streckenabschnitt des anderen Partners betreffen, wird er von diesem von der Haftung freigestellt.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Partner stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV), insbesondere nach der VO 1370 beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der o. g. Vergabe streng vertraulich.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Kooperationsvereinbarung zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung der Kooperationsvereinbarung verhandelt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unterschriftenseite

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Verbandsvorsteher Zweckverband ÖPNV

Süd

....., den

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Stadt Karlsruhe

....., den

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Landkreis Germersheim

....., den

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat

Landkreis Karlsruhe

....., den

Katrin Eder

Staatsministerin

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

....., den

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Stadt Heilbronn

....., den

Berthold Frieß

Ministerialdirektor

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

....., den